

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Wissenschaft und
 Forschung
 Minoritenplatz 5
 1014 Wien

Beilagen

LAD1-VD-152314/001-2011
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13610 Internet: http://www.noel.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
BMWf-52.200/0016- I/6/2010	Dr. Josef Gundacker	14171	18. Jänner 2011

Betrifft

Entwurf eines Qualitätssicherungsrahmengesetzes 2011; Begutachtung

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 18. Jänner 2011 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Gesetz über die externe Qualitätssicherung und die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria im tertiären Bildungswesen (Qualitätssicherungsgesetz - QSG) und ein Bundesgesetz über Privatuniversitäten- und Zertifikatslehrgängegesetz - PUZ-G) erlassen sowie das Bundesgesetz über Fachhochschulstudiengänge (Fachhochschul-Studiengesetz - FHStG) geändert wird (Qualitätssicherungsrahmengesetz 2011), wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Art. I § 1:

Durch den Entwurf werden die Pädagogischen Hochschulen nicht erfasst. Dies widerspricht dem Ziel, Fragmentierung der Gremien und Verfahren im tertiären Sektor aufzuheben und mehr Transparenz und Einheitlichkeit zu erreichen.

Die Pädagogischen Hochschulen sollten daher in den Geltungsbereich aufgenommen werden.

2. Zu Art. I § 8:

Im Beirat sind keine Ländervertreter vorgesehen. Da die Länder aber eine sehr wichtige Rolle in diesem Bereich spielen, sollten nach Ansicht der NÖ Landesregierung eine entsprechende Ländervertretung in die beabsichtigte Regelung aufgenommen werden.

3. Zu Art. I § 15:

Es ist erfreulich, dass nun mit dem Entwurf ein erster Schritt zur Qualitätssicherung von Studiengängen ausländischer Bildungseinrichtungen getan wird. Damit ist ein Mindestmaß an Qualitätskontrolle und Transparenz erreicht, welches jedoch keineswegs mit jenem der österreichischen Anbieter vergleichbar ist.

Entsprechende Regelungen sollten daher ergänzt werden.

4. Zu Art. II:

Die vorgeschlagene Verwendung des Begriffes „tertiär“ sowohl für hochschulische Bildungseinrichtungen (öffentliche Universitäten, Fachhochschulen, Privatuniversitäten, Pädagogische Hochschulen) und nicht-hochschulische Bildungseinrichtungen (z.B. Akademien, Kollegs, Meister- und Werkmeisterausbildungen, Lehrgänge universitären Charakters) sollte überdacht werden.

Es wird daher angeregt, für die im Entwurf als tertiäre nicht-hochschulische Bildungseinrichtungen bezeichneten Institutionen den Begriff „postsekundär“ beizubehalten.

5. Zu Art. II § 7:

Der Grund für die Aufnahme des so genannten tertiären nicht-hochschulischen Bereiches liegt offensichtlich darin, dass auch eine Qualitätssicherung von „Zertifikatslehrgängen“ erfolgen soll. Als Zertifikatslehrgänge werden Lehrgänge bezeichnet, die praxisbezogene Qualifikationen auf „tertiärem“ Bildungsniveau mit einer Maximaldauer von vier Semestern vermitteln.

Die vorgesehene Aufnahme von Akademien, Kollegs, Meister- und Werkmeisterausbildungen bei gleichzeitigem Ausschluss der Pädagogischen Hochschulen aus dem Geltungsbereich des Gesetzes erscheint schwer argumentierbar und sollte überdacht werden.

6. Zu Art. III § 12:

Hier wird der Begriff „Fachhochschuleinrichtung“ im Zusammenhang mit den Akkreditierungsvoraussetzungen verwendet. An anderen Stellen (§ 1, § 16) ist dagegen von der Verleihung der Bezeichnung „Fachhochschule“ die Rede.

Diese unterschiedliche Begriffsverwendung ist unklar, weshalb eine Klarstellung erforderlich wäre.

7. Zu Art. III § 15:

Wenn der Erhalter berechtigt ist, den bei ihm tätigen Personen die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens zu gestatten, wäre im Hinblick auf die unterschiedliche Kompetenzaufteilung der eingerichteten Gremien bei Fachhochschulen in den Erläuterungen klarzustellen, welche Institutionen im Fachhochschulwesen den im Universitätswesen eingeführten Institutionen Rektorat, Senat und Universitätsrat gegenüberstehen.

Dadurch könnte auch § 16 Abs. 6 entfallen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates,

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann

